

Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG

hier: Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden jährlich zum 31.12. Angaben über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei den zuständigen Stellen erhoben. Die Daten werden als Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Evaluation nach § 18 BQFG und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Berichte an Bundestag und Bundesrat benötigt. Zudem bilden sie die wesentliche Datengrundlage für das von der Bundesregierung in der Bundesratsbefassung des Gesetzes zugesagte kontinuierliche Monitoring des Gesetzesvollzugs mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515). Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem BQFG und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, (Statistikregister)

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer sowie Adresse der elektronischen Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen zuständigen Stellen.